Die textlichen Festsetzungen des **gesamten** Bebauungsplanes **Nr. 14 „Bringenburg**“ wurden durch die 3. Änderung wie folgt ergänzt (09.07.1991):

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" der Gemeinde Lotte

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" werden wie folgt ergänzt:

"Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden innerhalb eines Abstandes von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Gesamtlänge von 9,0 m zulässig, wenn zwischen Gebäude und öffentlicher Verkehrsfläche ein Pflanzstreifen von mindestens 1 m Breite freigehalten wird.

Ausnahmsweise kann bei Garagen ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn der Abstand zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorhandenen Gebäuden weniger als 4,0 m beträgt und durch andere Maßnahmen (z. B. Wandbegrünung) eine angemessene Eingrünung der Garage gewährleistet wird."
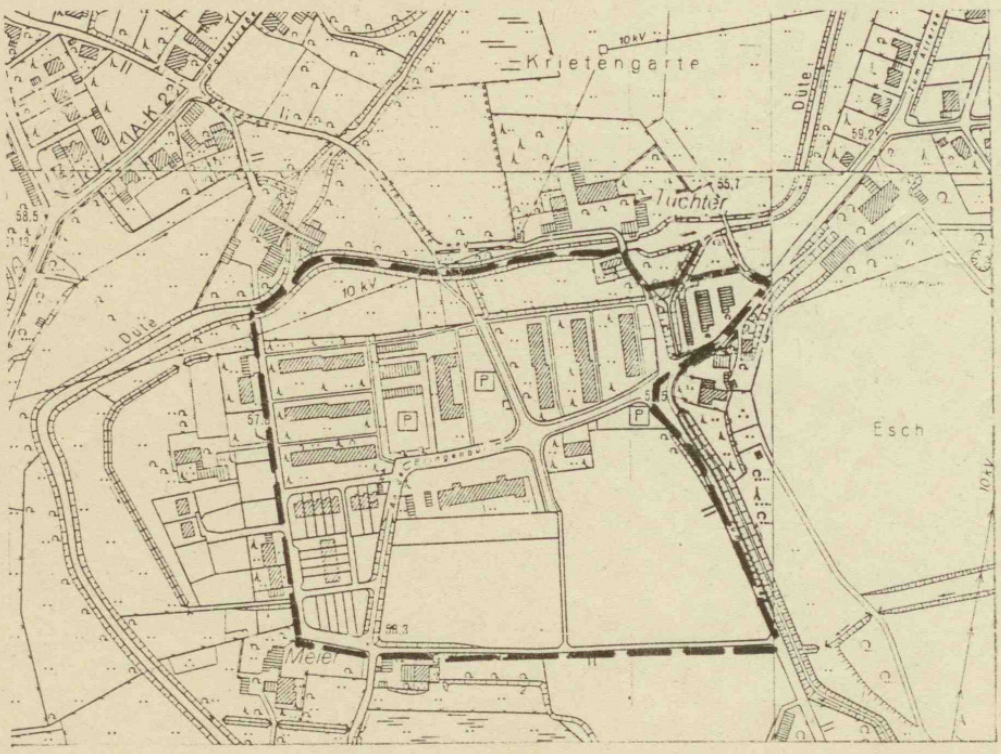
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" ist im nachstehenden Übersichtsplan M 1: 5000 gekennzeichnet.